

► Pflichtangaben in Rechnungen

Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten....

...andernfalls hat der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug und braucht die Umsatzsteuer nicht zu bezahlen.

1. den vollständigen Namen **und** die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers **und** des Leistungsempfängers,
2. die Steuernummer **oder** die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Rechnungsnummer
5. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung und die sonstige Leistung sowie vereinbarte Skontoregelungen,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
9. bei Bauleistungen den Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Für Kleinbetragsrechnungen gelten Erleichterungen...

Rechnungen **bis 250,00 € (Bruttobetrag)** müssen nur folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. das Ausstellungsdatum
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
5. den anzuwendenden Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

Detaillierte Informationen finden
Sie auf den Folgeseiten

1. **den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,**
Aufgrund der in der Rechnung getätigten Angaben müssen sowohl Leistender als auch der Leistungsempfänger eindeutig feststellbar sein.
2. **die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,**
Rechnet der leistende Unternehmer über einen vermittelten Umsatz ab (beispielsweise Tankstellenbetreiber oder Reisebüro) ist die Steuernummer oder USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmens (Mineralölgesellschaft oder aber Reiseunternehmen) anzugeben
3. **das Ausstellungsdatum,**
4. **eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),**
Bei der Erstellung der Rechnungsnummern bleibt es dem rechnungsausstellenden Unternehmer überlassen, wie viele und welche separaten Nummernkreise geschaffen werden (zeitlich, geographisch, organisatorisch). Es muss gewährleistet werden, dass die jeweilige Rechnung leicht und eindeutig dem jeweiligen Nummernkreis zugeordnet werden kann und die Rechnungsnummer einmalig ist.
5. **die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,**
Die Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. der Leistungsart muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Lieferung / Leistung ermöglichen, über die abgerechnet wird. Handelsüblich ist jede im Geschäftsverkehr für einen bestimmten Gegenstand allgemein verwendete Bezeichnung. Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) reichen nicht aus.
6. **den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,**
Die Angabe des Zeitpunktes der Lieferung / sonstigen Leistung ist auch dann erforderlich, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung und das Lieferdatum identisch sind.

Angabe des Zeitpunkts der Lieferung in einem Lieferschein

Sofern sich die Pflichtangabe „Leistungszeitpunkt“ aus dem Lieferschein ergeben soll, ist es erforderlich, dass der Lieferschein neben dem Lieferscheindatum eine gesonderte Angabe zum Leistungsdatum enthält.

Der Hinweis „Leistungszeitpunkt entspricht dem Lieferscheindatum“ sollte auf der Rechnung vermerkt sein.

Angabe des Zeitpunktes bei Beförderung- und Versendung

Für die Pflichtangabe „Lieferzeitpunkt“ reicht es aus, wenn in der Rechnung als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung angegeben wird. Es kann aus Vereinfachungsgründen auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Lieferung ausgeführt wurde.

Angabe des Zeitpunktes in anderen Fällen

In allen Fällen, in denen keine Beförderungs- oder Versendungslieferung erbracht wurde, ist in der Rechnung der Tag als Liefertag anzugeben, der dem Begriff der Verschaffung der Verfügungsmacht entspricht. Auch in diesen Fällen genügt es, den entsprechenden Kalendermonat anzugeben.

Angabe des Zeitpunktes bei sonstigen Leistungen

Bei sogenannten sonstigen Leistungen bestimmt sich der Leistungszeitpunkt nach dem Tag, an dem die Leistung vollendet wird. Wurden Teilleistungen vereinbart, ist der Zeitpunkt nach dem jeweiligen abgerechneten Teil zu bestimmen. Auch in diesen Fällen kann als Leistungszeitpunkt der Kalendermonat angegeben werden.

Voraus- oder Anzahlungsrechnungen

Wird über eine in der Zukunft liegende Leistung eine Voraus- oder Anzahlungsrechnung ausgestellt, ist die Angabe des Leistungszeitpunktes nicht erforderlich.

In den Rechnungen ist allerdings kenntlich zu machen, daß über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird. Als Zeitpunkt der Lieferung / sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Lieferung / Leistung ausgeführt wird.

- 7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung und die sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,**

Im Falle der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserteilung die Höhe der Entgeltminderung noch nicht feststeht, ist in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen.

Die neben der Rechnung geltenden Dokumente müssen in der Rechnung eindeutig bezeichnet und leicht prüfbar sein.

Das bedeutet, daß diese Vereinbarungen, auf die sich die Rechnung bezieht, in schriftlicher Form vorliegen müssen und darüberhinaus grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren sind.

Die Vereinbarungen müssen beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger vorliegen.

8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, daß für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und

Im Falle eines steuerfreien Umsatzes soll in der Rechnung ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein (zB. „Ausfuhrlieferung“, „innergemeinschaftliche Lieferung“, „steuerfreie Vermietung“)

9. in den Fällen des § 14b Abs.1 Satz 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

Bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson erbringt. In dieser Rechnung ist ausdrücklich auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers hinzuweisen.

Noch Fragen? Bitte rufen Sie
uns an:

0211.68 78 78 18